

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Praxisratgeber Maschinensicherheit

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Praxisratgeber Maschinensicherheit.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

2.1.2.2 Änderungen und Klarstellungen im Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie

Begriff der Maschine

Die sich nunmehr in Art. 2 a) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG findende Begriffsbestimmung einer „Maschine“ wurde im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie (98/37/EG) modifiziert. Sah die alte Maschinenrichtlinie lediglich drei Varianten einer Maschine vor, werden in der neuen Maschinenrichtlinie nun fünf verschiedene Maschinenbeschreibungen aufgelistet.

*Fünf Maschinen-
beschreibungen*

Die Ausgangsdefinition des Maschinenbegriffs (Art. 2 a) 1. Spiegelstrich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)

Dabei ist zunächst die Ausgangsdefinition der Maschine hervorzuheben, nach der unter einer Maschine „eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind“, verstanden wird.

Kriterien

Damit werden also zwei wesentliche Kennzeichen aus der alten Maschinenrichtlinie übernommen: Zum einen stellt eine Maschine eine Gesamtheit von mehreren Teilen dar, von denen mindestens eines beweglich ist. Zum anderen müssen die Teile für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sein.

Antriebssystem

Neu aufgenommen in die Begriffsdefinition wurde demgegenüber das Merkmal, dass eine Maschine mit einem Antriebssystem ausgestattet sein muss, das sich nicht lediglich aus der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ergibt. Diese Modifikation der Begriffsbestimmung hat aber lediglich klarstellende Bedeutung, da die Frage des Antriebs in der alten Maschinenrichtlinie indirekt über die Ausnahmenvorschriften geregelt wurde. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass als Antriebe nicht lediglich verschiedene Motoren gelten, sondern dass auch Federkraftantriebe darunter fallen.

*Streichung der
Anwendungs-
beispiele*

Der Vollständigkeit halber sei im Hinblick auf die vorstehend beschriebene Ausgangsdefinition einer Maschine angemerkt, dass die noch in der alten Maschinenrichtlinie enthaltenen Beispiele einer bestimmten Anwendung gestrichen wurden. Dadurch wird der Begriff der Maschine jedoch nicht enger gefasst. Im Gegenteil: Durch die Streichung der Anwendungsbeispiele sollen Missverständnisse ausgeräumt werden, die aus den bislang genannten Anwendungsbeispielen resultierten und teilweise zu einem – nicht gewollten – eingeschränkten Verständnis des Maschinenbegriffs geführt haben.

Die Ausgangsdefinition des Maschinenbegriffs (Art. 2 a) 1. Spiegelstrich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) wird in § 35 des „Leitfadens“ zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG behandelt:

Dort wird zunächst ausgeführt, dass eine Maschine eine Baueinheit ist, in der mehrere Komponenten miteinander verbunden sind. Allerdings soll es unschädlich sein, wenn zu Lager- oder Transportzwecken einzelne Teile der Einheit für die Lieferung der

Maschine demontiert werden. In diesen Fällen muss die Konstruktion der Maschine jedoch darauf ausgerichtet sein, Montagefehler beim Zusammenbau zu verhindern. Ebenso muss der Hersteller der Maschine eine geeignete Montageanleitung zur Verfügung stellen. Dabei muss er auch berücksichtigen, für welche Zielgruppe die Maschine bestimmt ist. In diesem Zusammenhang verweist § 35 des Leitfadens ergänzend auf §§ 225, 259 und 264 des Leitfadens.

Darüber hinaus wird in § 35 des Leitfadens das Erfordernis aufgegriffen, dass eines der Teile beweglich sein muss. Dieses Merkmal der Ausgangsdefinition des Maschinenbegriffs wird auch im Leitfaden nicht weiter kommentiert.

Hinzu kommen muss nach der Ausgangsdefinition des Maschinenbegriffs zudem ein Antriebssystem. Dabei ist es nach § 35 des Leitfadens unerheblich, ob das Antriebssystem auf thermischer, elektrischer, pneumatischer, hydraulischer oder mechanischer Energie basiert. Ebenso ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Hersteller der Maschine das Antriebssystem mitliefert. Vielmehr soll es möglich sein, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass manche Nutzer mehrerer Maschinen gleichartige Bestände von Antriebssystemen bevorzugen, um deren Wartung zu erleichtern. Für die Fälle, in denen der Hersteller einer Maschine das Antriebssystem nicht mitliefert, sind verschiedene Punkte zu beachten: So muss der Hersteller die möglicherweise fehlende Lieferung des Antriebssystems im Rahmen seiner Risikobeurteilung berücksichtigen. Insbesondere muss er den Risiken Rechnung tragen, welche mit dem Einbau des Antriebssystems einhergehen; insofern verweist § 35 des Leitfadens ergänzend auf § 158 des Leitfadens. Ferner

*Erläuterungen zum
Antriebssystem*

*Abgrenzung zur
„unvollständigen
Maschine“*

muss der Hersteller der Maschine die Spezifikationen des Antriebssystems genau beschreiben und eine Montageanleitung zur Verfügung stellen; in diesem Zusammenhang ist auch § 264 des Leitfadens zu beachten. Insbesondere die beiden vorstehenden Aspekte sind in das EG-Konformitätsbewertungsverfahren einzubeziehen. Für den Fall, dass die beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um eine Maschine ohne deren Antriebssystem zu liefern, stellt § 35 des Leitfadens ausdrücklich klar, dass es sich dann nicht um eine Maschine, sondern lediglich um eine „unvollständige Maschine“ handelt, für die aber andere Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gelten.

Ferner darf die Energiequelle einer Maschine nach der Ausgangsdefinition (Art. 2 a) 1. Spiegelstrich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) nicht die unmittelbar eingesetzte menschliche oder tierische Kraft sein. Als Beispiele, die nicht von der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfasst werden, nennt § 35 des Leitfadens dabei handbetriebene Rasenmäher, sog. Handbohrmaschinen oder Handtransportwagen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie aufhören zu arbeiten, sobald der manuelle Krafteinsatz endet. Nach § 35 des Leitfadens ist demgegenüber aber nicht entscheidend, ob die Funktionsfähigkeit einer Maschine letztlich auf menschliche oder tierische Kraft zurückzuführen ist. Falls menschliche oder tierische Energie also beispielsweise in einem Akku gespeichert und zum Betrieb der Maschine herangezogen wird, ist die eingesetzte menschliche oder tierische Kraft nicht das unmittelbare Antriebssystem der Maschine. Derartig angetriebene Maschinen können also in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fallen.

Schließlich müssen die miteinander verbundenen Teile nach der Ausgangsdefinition des Maschinebegriffs für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sein. In diesem Zusammenhang nennt § 35 des Leitfadens beispielhaft die Verarbeitung, Behandlung oder Verpackung von Werkstoffen sowie den Transport bzw. die Fortbewegung von Werkstoffen, Gegenständen oder Personen. Durch dieses abschließende Merkmal der Ausgangsdefinition wird klargestellt, dass die Maschinenrichtlinie nicht für einzelne Komponenten einer Maschine gilt, welche in die Maschine eingearbeitet wurden. Vielmehr stellt § 35 des Leitfadens klar, dass gerade die Maschine in ihrer Gesamtheit den Richtlinienanforderungen gerecht werden muss.

Weitere Ausführungen zur Ausgangsdefinition des Maschinenbegriffs finden Sie unter Kapitel 2.1.4.1.

Weitere Maschinendefinitionen

In Bezug auf die weiteren in der Begriffsbestimmung des Art. 2 a) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beschriebenen Maschinentypen sei lediglich Folgendes angemerkt:

Durch den zweiten Spiegelstrich wird klargestellt, dass auch solche Gesamtheiten von Teilen, die noch mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- bzw. Antriebsquellen verbunden werden müssen, wozu noch entsprechende Teile fehlen, ebenfalls eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie darstellen. Dies ist für die Abgrenzung der nunmehr auch geregelten „unvollständigen Maschine“ relevant.

Fehlende Teile

Neue MRL: Änderungen
und Klarstellungen im
Anwendungsbereich

*Handbetätigte
Hebezeuge*

Ferner betrifft der fünfte Spiegelstrich handbetätigte Hebezeuge, die ebenfalls als Maschine eingestuft werden. Insofern, darauf sei lediglich der Klarstellung halber hingewiesen, ergibt sich jedoch keine Veränderung zur Rechtslage nach der alten Maschinenrichtlinie. Vielmehr waren handbetätigte Hebezeuge bereits – im Wege einer Rückausnahme von der Einschränkung des Anwendungsbereichs – von der Maschinenrichtlinie 98/37/EG erfasst.

Die sonstigen Maschinentypen, die in Art. 2 a) (2.–5. Spiegelstrich) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG definiert sind, werden in den §§ 36–40 des Leitfadens kommentiert. Weitergehende Ausführungen zu diesen Begriffsbestimmungen – auch unter Berücksichtigung des Leitfadens – finden Sie unter Kapitel 2.1.4.1.

Gleichstellung weiterer Produkte mit Maschinen

Wie bereits in der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG sind auch in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verschiedene Produkte, die keine Maschinen im Sinne der Definition des Art. 2 a) darstellen, den Maschinen gleichgesetzt.

*Neu im
Anwendungsbereich*

Dies war nach der alten Maschinenrichtlinie bereits in Bezug auf „auswechselbare Ausrüstungen“ sowie „Sicherheitsbauteile“ der Fall. Nach der neuen Maschinenrichtlinie werden nun auch „Lastaufnahmemittel“, „Ketten, Seile und Gurte“, „abnehmbare Gelenkwellen“ und – wie bereits erwähnt – „unvollständige Maschinen“ in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie einbezogen (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG).